

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3962

Dresden, 4. Januar 2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/4757

Thema: Einsatz von Vertrauensleuten (V Leuten) im Bereich des Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) und in der Polizei des Freistaates Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Im Juli 2014 wurde durch den damaligen Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz, Herr Maas, eine Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, das allgemeine Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher auszugestalten. Am 13.10.2015 übergab die Expertenkommission den Abschlussbericht.

In der Folge wurde im neu aufgenommenen § 9b Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) der Rechtsrahmen für den Einsatz von Vertrauensleuten im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) verbindlich geregelt.

Die Regelung im BVerfSchG gilt jedoch nicht für den Einsatz von V-Leuten durch das LfV Sachsen.

Der rechtliche Rahmen für das LfV Sachsen wurde im § 5 SächsVSG formuliert.

Der rechtliche Rahmen für die Polizei im Freistaat Sachsen wurde im § 64 SächsPVDG formuliert.

Der dringenden Empfehlung der Expertenkommission den Einsatz von V-Leuten in der Polizei in der Strafprozessordnung (StPO) zu regeln wurde bereits im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ignoriert und folgend in der StPO nicht geregelt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Vorbemerkung:

Die Fragen betreffen teilweise Informationen über die operative Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen. Zu diesen nimmt die Staatsregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, da überwiegende Gründe des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen. Informationen über operative Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 SächsVSG würden Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Daneben handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit Nummer 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen.

Das Interesse der Staatsregierung an der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen und die drohende teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem staatlichen Interesse und dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligten Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt wird.

Frage 1:

Gibt es neben den in den Vorbemerkungen genannten Landesgesetzen weitere Verwaltungsvorschriften, Dienstanweisungen oder andere rechtliche Regelungen für den Einsatz von V-Leuten im LfV sowie in der Polizei des Freistaates Sachsen? Wenn ja, bitte einzeln unter konkreter Nennung auflisten und anfügen.

Zur Umsetzung der in der Vorbemerkung in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen im Polizeibereich sind folgende Regelungen in Kraft:

1. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Februar 2013 zur regelmäßigen Quellenkoordinierung zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen und dem Landeskriminalamt Sachsen,
2. Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 12. April 2017 zur besonderen Arbeitsweise mit Informanten und Vertrauenspersonen im Polizeilichen Staatsschutz,
3. Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 16. Mai 2018 über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung sowie

4. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 1. März 2020 zur Inanspruchnahme von Informanten und Führung von Vertrauenspersonen durch den Polizeivollzugsdienst (VS-NfD).

Die unter 3. genannte Regelung setzt die Inhalte der öffentlich nachlesbaren Anlage D (Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen [V-Personen] und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung) der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) für den Freistaat Sachsen in Kraft.

Die übrigen Regelungen betreffen sensible Bereiche. Ihre Veröffentlichung würde Rückschlüsse auf die diesbezügliche Arbeitsweise der sächsischen Polizei ermöglichen und dieses wichtige Ermittlungsinstrument dadurch gefährden. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 1 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 6/1651 verwiesen.

Der Einsatz von Vertrauensleuten des LfV Sachsen ist neben den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen geregelt in dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 29. Oktober 1993 und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Bestimmung der nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen zuständigen Behörde vom 17. Januar 1994. Wegen des Inhalts dieser Vorschriften wird auf die amtlichen Veröffentlichungen verwiesen.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Vertrauensleuten in Dienstvorschriften des LfV Sachsen geregelt. Diese Dienstvorschriften betreffen Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 2:

Gibt es analog zum Bundeskriminalamt und dem BfV eine Honorartabelle nach dieser eingesetzte V-Leute für ihre Dienste bezahlt werden? Wenn ja, aus welchem Haushaltstitel werden die Honorare bezahlt, getrennt nach LfV und Polizei.

Im Bereich der sächsischen Polizei erfolgt eine Entlohnung der Vertrauenspersonen auf der Grundlage der bundeseinheitlichen „Allgemeinen Grundsätze zur Bezahlung von V-Personen und Informanten“ (VS-NfD) aus dem Haushaltstitel 537 02 „Ermittlungskosten im Bereich der Organisierten Kriminalität“.

Darüber hinaus betreffen die Fragen Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3:

Wird, analog zur Regelung im Bund, von diesem Honorar pauschal 10 % Einkommenssteuer einbehalten und wird dieser Einbehalt jährlich durch das LfV oder die Polizei an die zutreffenden Finanzämter abgeführt?

Aus dem Bereich der Polizei wird die Einkommensteuer im Sinne der Fragestellung an die zuständigen Finanzbehörden abgeführt.

Darüber hinaus betreffen die Fragen Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen, die aus Gründen der Geheimhaltung nicht mitgeteilt werden können. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 4:

Sind V-Mannführer beim LfV, der Polizei oder jeweilige Führungskräfte von den Regelungen der §§ 258 und 258a StGB ausgenommen? Wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage.

Nein.

Frage 5:

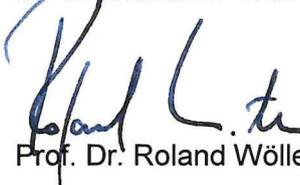
In welcher Rechtsvorschrift hat der Bund oder der Freistaat Sachsen die spezielle Eingriffsermächtigung für schwerwiegende Grundrechtseingriffe durch V-Leute geregelt, dies vor allem im Hinblick darauf, dass die Ermittlungsgeneralklausel gemäß § 161 Absatz 1 i.V.m. 163 Absatz 1 Satz 2 StPO den Anforderungen die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zu Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention und das Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner „Wesentlichkeitsrechtsprechung“ aufgestellt hat, nicht genügen?

Der Einsatz von Vertrauenspersonen zur Gefahrenabwehr erfolgt im Freistaat Sachsen auf Grundlage des § 64 Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz.

Regelungen zum Einsatz von Vertrauenspersonen zu strafprozessualen Zwecken obliegen dem Bundesgesetzgeber. Insofern liegen der Staatsregierung hierzu keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Die Staatsregierung ist dem Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher lediglich in Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Die Ermächtigung für den Einsatz von Vertrauensleuten des LfV Sachsen folgt aus § 5 SächsVSG. § 161 Absatz 1 i. V. m. § 163 Absatz 1 Satz 2 StPO greift insofern nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller